



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.235/4-V/5/90

Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Zi.	44. GE/9 90
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 <i>AK</i>

Sachbearbeiter

Rosenmayr

Klappe/Dw

2822

Ihre GZ/vom

A. Kleininger

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(Kf1G-Novelle 1990)

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird.

11. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.235/4-V/5/90

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Rosenmayr

Klappe/Dw

2822

Ihre GZ/vom

244.017/1-II/4/90
27. März 1990

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(Kf1G-Novelle 1990)

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Z 2.:

Diese Bestimmung sollte nach Auffassung des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst im Hinblick auf das Erkenntnis des Ver-
fassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1989, G 229/89, ent-
fallen. In Punkt IV. c) aa) dieses Erkenntnisses hat der Ver-
fassungsgerichtshof nämlich ausgesprochen, daß es nach Aufhe-
bung der Z 3 des § 4 Abs. 1 Kf1G 1952 zulässig - und daher
auch geboten - ist, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 5 lit.b
und c leg.cit. zu prüfen, ob ein Verkehrsbedürfnis gegeben ist,
und diesen Umstand bei Anwendung der Z 5 mitzuberücksichtigen.
Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist somit das Vor-
liegen eines entsprechenden Verkehrsbedürfnisses bereits ein
mitzuberücksichtigendes Tatbestandsmerkmal der Z 5 des § 4
Abs. 1 Kf1G 1952. Dies wird auch nach Auffassung des Bundes-
kanzleramtes-Verfassungsdienst durch die Worte "Erfüllung der
Verkehrsaufgaben" (lit.b) und die Worte "dem öffentlichen
Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrs"
(lit.c) deutlich.

- 2 -

Die vorgeschlagene Bestimmung scheint somit nicht notwendig; sie wäre auch insoferne im Sinne des Art. 18 B-VG bedenklich, als darin nicht zum Ausdruck gebracht wird, auf welche Art und Weise das entsprechende Verkehrsbedürfnis mitzubersichtigen ist.

Zu Z 3.:

Im Sinne des zu Z 2. Gesagten sollte auch diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 4.:

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte zunächst geklärt werden, welches österreichische Organ zum Abschluß der hier genannten zwischenstaatlichen Vereinbarungen ermächtigt werden soll. Grundsätzlich kommt hierbei die Bundesregierung (Regierungsübereinkommen) oder aber der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (Ressortübereinkommen) in Frage (hieszu siehe Posch, Regierungsübereinkommen, Ressortübereinkommen, Verwaltungsübereinkommen, ZÖR 33, 1983, 201ff), wobei in der Praxis in vergleichbaren Fällen der Rechtsform des Regierungsübereinkommens der Vorzug gegeben wird. Abs. 1 könnte wie folgt formuliert werden:

"Sofern die Bundesregierung (der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten) zum Abschluß von Regierungsübereinkommen (Ressortübereinkommen) gemäß Art. 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ermächtigt ist, und dies zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehrs erforderlich ist, kann sie (er) zwischenstaatliche Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr schließen."

- 3 -

In § 4a Abs. 2 wäre ausdrücklich anzuordnen, daß bei der Erteilung einer Konzession im Falle einer zwischenstaatlichen Vereinbarung das Erfordernis des § 4 Abs. 1 Z 2 Kf1G 1952 entfällt.

Bezüglich der in § 4a Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmegenehmigung wären sowohl die zu deren Erteilung zuständige Behörde, als auch jene Kriterien gesetzlich zu determinieren, anhand deren die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 4a Abs. 3 wäre in Zahlen zu gliedern. In § 4a Abs. 3 erster Absatz wäre weiters im Gesetz auszusprechen, daß die zuständigen Behörden des Heimatstaates bei Einbringung der Ansuchen diese mit einer Stellungnahme zu versehen und an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln haben (es könnte aber auch vorgesehen werden, daß die Anträge bei den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten gleichzeitig einzubringen sind). Weiters wäre zu bestimmen, daß die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden zur Erteilung der Konzession durch solche Vereinbarungen unberührt bleibt, sowie daß die entsprechenden Anträge mit jenem Zeitpunkt als eingebracht gelten, in welchem sie bei der zuständigen Behörde eingelangt sind.

Zu Art. II:

Hier sollte Abs. 2 entfallen, da das Kraftfahrliniengesetz 1952 in § 20 bereits eine Vollzugsklausel besitzt und sich diese auch auf die geänderten Bestimmungen bezieht.

Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt der Erläuterungen sollte im ersten Absatz des Punktes 2. bloß ausgeführt werden, daß § 4 Abs. 1 Z 3 Kf1G 1952 schon vor der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes mit Ablauf des 30. November 1990 bewirkten Aufhebung außer Kraft gesetzt werden soll.

- 4 -

Punkt 3. des Vorblatts hätte den Inhalt der beabsichtigten Regelung kurz zu umschreiben. Weiters wäre im Vorblatt eine Aussage über die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem EG-Recht zu treffen, welche im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher auszuführen wäre (siehe hiezu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, ho.GZ 671.804/9-V/8/89).

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wäre unter Punkt 1. bloß auszuführen, aus welchen Gründen die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene Aufhebung schon zu einem früheren Zeitpunkt, als vom Verfassungsgerichtshof festgelegt, bewirkt werden soll.

Punkt 2. des Besonderen Teils sollte ausführlicher gestaltet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

